

07.11.01

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des diagnose-orientierten Fallpauschalensystems für Krankenhäuser (Fallpauschalengesetz – FPG)

Punkt 19 der 769. Sitzung des Bundesrates am 9. November 2001

Der Bundesrat möge anstelle der Empfehlung in Ziffer 1 der BR-Drs. 701/2/01 beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 71 Abs. 1 Satz 1 SGB V) und
Artikel 5 (§ 11 Abs. 6 – neu – KHEntgG)

a) Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

‘In § 71 Abs. 1 Satz 1 werden hinter den Wörtern „nach diesem Buch“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter den Wörtern „dem Krankenhausfinanzierungsgesetz“ die Wörter „und dem Krankenhausentgeltgesetz“ eingefügt.’

b) In Artikel 5 ist in § 11 folgender Absatz 6 anzufügen:

“(6) § 71 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch findet auf die Vereinbarung nach dieser Vorschrift keine Anwendung.”

Ausgeliefert am

08. NOV. 2001

Begründung:

Der Grundsatz der Beitragssatzstabilität soll – wie bisher – auch zukünftig für die Entwicklung der Ausgaben für die stationäre Versorgung gelten. Dies wird durch die vorgeschlagene Formulierung zu § 71 Abs. 1 Satz 1 klargestellt. Die Regelungen des KHG und des KHEntgG bleiben im Übrigen unberührt.

Politisch nicht mehr gewollt ist dagegen die Begrenzung der Entwicklung der Budgets der einzelnen Krankenhäuser durch die aus der Grundlohnrate abgeleitete Veränderungsrate. Die Ergänzung des § 11 KHEntgG trägt der vom BMG vorgetragenen Entwicklung in der Rechtsprechung Rechnung, wonach die Vorschriften in der Bundespflegesatzverordnung zu den Vereinbarungen der Krankenkassen mit den einzelnen Krankenhäusern, die bewusst Ausnahmen hinsichtlich der Anwendung des § 71 Abs. 2 formulieren, nicht akzeptiert werden. Die Anwendung des § 71 Abs. 2 wird deshalb zur rechtlichen Klärstellung mit der vorgeschlagenen Formulierung für die Vereinbarung für das einzelne Krankenhaus explizit ausgeschlossen.

Begründung für das Plenum:

Der Antrag zielt darauf ab, den Grundsatz der Beitragssatzstabilität im stationären Sektor auch weiterhin zu sichern.